Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Schulfreierklärung des 7. Jänner 2011

Auf Grund § 2 Abs. 6 lit. b des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1999, LGBl. Nr. 105/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 93/2008, wird verordnet:

§ 1
Schulfreierklärung

Für alle öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen wird der 7. Jänner 2011 schulfrei erklärt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ……, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves